



**Juristische Fakultät
der Georg-August-Universität
Göttingen**



Promotionsordnung
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen
(Stand 01.10.2009)

1. Voraussetzung zur Promotion

§ 1

- (1) Die Juristische Fakultät verleiht den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Rechte (Dr. jur.) auf Grund einer Prüfung.
- (2) ¹Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder ausgezeichnete Verdienste um die Wissenschaft oder das Recht kann der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. jur. h.c.) verliehen werden. ²Für einen solchen Beschluss ist eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Fakultätsrates erforderlich.

§ 2

Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

§ 3

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:
 - a) die Hochschulzugangsberechtigung;
 - b) die Einschreibung zum Promotionsstudium entsprechend den gesetzlichen Anforderungen
 - c) das Bestehen der ersten oder zweiten juristischen (Staats-)Prüfung (Note „vollbefriedigend“ oder besser nach Maßgabe der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981, BGBl. I, S. 1243).
- (2) Von dem Erfordernis eines Prädikatsexamens kann in Ausnahmefällen auf Antrag Befreiung bewilligt werden. Der Befreiungsantrag ist zu Beginn des Betreuungsverhältnisses zu stellen.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits einmal ohne Erfolg einer Doktorprüfung unterzogen haben, sind zum Promotionsverfahren nicht zugelassen. ²Auf Antrag kann aus wichtigem Grund eine Zulassung erfolgen.

§ 4

- (1) ¹Als Ersatz für die erste juristische (Staats-)Prüfung kann ein universitärer Abschluss anerkannt werden, der ein mindestens achtsemestriges Studium voraussetzt, das mit einer dem Prädikat (§ 3 Abs. 1 Buchst. B) gleichwertigen Note abgeschlossen ist. ²Zusätzlich ist erforderlich, dass ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird und ein Dissertationsthema aus dem Bereich der Rechtswissenschaften gewählt worden ist.
- (2) Haben Bewerberinnen und Bewerber eine Diplomprüfung an einer Fachhochschule mit hervorragendem Ergebnis bestanden, können sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie an einer Pflichtübung, die die Fakultät für Vorgerückte veranstaltet und deren Gebiet nicht mit dem der geplanten Dissertation übereinstimmen darf, erfolgreich teilgenommen sowie mindestens ein Seminar der Fakultät mit herausragendem Erfolg absolviert haben und dadurch nachweisen, dass sie wie promotionsfähige Universitätsabsolventinnen und -absolventen zu rechtswissenschaftlicher Arbeit befähigt sind.
- (3) ¹Eine staatliche Prüfung im Ausland oder eine vergleichbare Prüfung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule können als gleichwertig anerkannt werden. ²Die Gleichwertigkeit wird in der Regel durch einen bei einer deutschen Universität erworbenen juristischen Magistergrad für ausländische Studierende bestätigt, wenn die Magisterprüfung, Magisterarbeit oder die mündliche Prüfung mit einer dem Prädikat (§ 3 Abs. 1 Buchst. B)) gleichwertigen Note bewertet worden sind; von dem Erfordernis des deutschen Magistergrades wird abgesehen, wenn die Gleichwertigkeit auf andere Weise durch herausgehobene Studien- oder sonstige wissenschaftliche Leistungen bestätigt wird. ³Ein Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) ist bei Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Prüfungsabschluss nicht erforderlich.

§ 5

¹Studiensemester an ausländischen Universitäten oder an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen werden auf die erforderliche Studienzeit voll angerechnet, wenn die Fächer, für die Anrechnung beansprucht wird, an jenen Universitäten oder Hochschulen so vertreten waren, wie es den Anforderungen des Universitätsunterrichts entspricht. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat.

§ 6

Entscheidungen nach den §§ 3 bis 5 trifft der Fakultätsrat durch einen Beschluss, für den eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen derjenigen Mitglieder erforderlich ist, die entweder promoviert oder die Promotionsleistungen bereits erbracht oder einen akademischen Grad gleichen Ranges erworben haben.

2. Meldung zur Promotion

§ 7

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist im Dekanat auf einem dort erhältlichen Formular schriftlich einzureichen.
- (2) Ihm sind beizufügen:
 - a) die Dissertation;
 - b) ein deutsch abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang Aufschluss gibt;
 - c) der Vorbildungsnachweis (vgl. § 3 Abs. 1 Buchst. a und c);
 - d) Belegbücher, Übungsscheine, Seminarscheine, Referendar- oder Diplomzeugnis und sonstige Prüfungszeugnisse;
 - e) ein Führungszeugnis, das unmittelbar von der zuständigen Behörde an das Dekanat zu senden ist;
 - f) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberinnen/Bewerber sich bereits einer Diplom- oder Staatsprüfung oder einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet haben.
 - g) die drei Vorschläge für das Thema des mündlichen Vortrages (§ 22 Abs. 2 S. 3);
- (3) Von den Vorlagen gemäß Abs. 2 Buchst. d) und e) kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

§ 8

Dem Zulassungsgesuch ist eine Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen: "Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (folgt ihr Titel) selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen bzw. Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht."

§ 9

Der Rücktritt vom Promotionsverfahren ist zulässig, solange nicht die Dissertation abgelehnt ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

3. Die Dissertation

§ 10

Das Thema der Dissertation ist aus einem der von den Professorinnen und Professoren der Juristischen Fakultät vertretenen Fächer zu wählen.

§ 11

¹Die Dissertation muss eine beachtenswerte und selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. ²Die Dissertation darf nicht für ein anderes Promotionsverfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 12

¹Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. ²Auf Antrag der Bewerberinnen oder der Bewerber und nach Zustimmung des Fakultätsrates kann in Ausnahmefällen die Abfassung der Dissertation in englischer oder französischer Sprache bewilligt werden, wenn hieran ein besonderes fachliches Interesse besteht. ³Der Dissertation ist in diesem Fall eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 13

Arbeiten, die bereits im Druck erschienen sind, können als Dissertation zugelassen werden.

§ 14

- (1) ¹Die Dekanin/der Dekan bestimmt für die Dissertation zwei Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät zur Berichterstattung. ²Mitglieder des Lehrkörpers sind die hauptamtlichen, außerplanmäßigen und Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die Privatdozentinnen und -dozenten, und zwar auch, soweit sie bereits verpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden. ³Den Erstbericht erstattet grundsätzlich, wer die Dissertation angeregt hat. ⁴Bis zu zwei Jahren nach ihrem Weggang an eine andere Universität können auch ehemalige Mitglieder des Lehrkörpers zur Berichterstattung bestellt werden.
- (2) ¹Berührt das Thema der Dissertation eines der Lehrgebiete eines anderen Fachbereichs, so kann die Dekanin/der Dekan ein Mitglied dieses Fachbereichs um einen weiteren Mitbericht ersuchen. ²Dies hat zu erfolgen, wenn die Dissertation in dem anderen Fach einen Schwerpunkt hat. ³Es können auch Mitglieder des Lehrkörpers einer auswärtigen deutschen oder ausländischen Hochschule um einen weiteren Mitbericht ersucht werden.
- (3) ¹Auf Antrag der Bewerberinnen/Bewerber und nach Zustimmung des Fakultätsrates kann von der Dekanin/vom Dekan zur Erstattung des Erstberichts auch eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des Rechts an einer wissenschaftlichen Hochschule, an der der Grad eines Doktors der Rechte nicht verliehen wird, berufen werden. ²Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind zwei weitere Mitglieder des Lehrkörpers zur Berichterstattung zu bestimmen. ³Wer nach Satz 1 zur Erstattung des Erstberichts bestellt ist, ist berechtigt, an den gegebenenfalls gemäß § 16 Absatz 3 und 18 Absatz 4 zu treffenden Entscheidungen mit Stimmrecht mitzuwirken und an der mündlichen Prüfung gemäß § 23 Absatz^o3 teilzunehmen.
- (4) Eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des Rechts an einer wissenschaftlichen Hochschule, an der der Grad eines Doktors der Rechte nicht verliehen wird, kann von der Dekanin/dem Dekan wie ein Mitglied des Lehrkörpers zur Erstattung des Erst- oder Zweitberichts berufen werden, wenn dies in einem Kooperationsvertrag zwischen der Juristischen Fakultät und der Georg-August-Universität Göttingen einerseits und der wissenschaftlichen Hochschule andererseits vereinbart worden ist.

§ 15

¹Die Berichterstattung besteht in einem begründeten Gutachten über die Dissertation mit dem Vorschlag der Annahme oder der Ablehnung oder der Rückgabe zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist. ²Für die vorzuschlagende Note gilt §27 entsprechend.

§ 16

- (1) Schlagen die Gutachten übereinstimmend die Annahme der Arbeit vor, so lässt die Dekanin/ der Dekan den Mitgliedern des Lehrkörpers eine Mitteilung über die Bewertung zugehen mit dem Bemerkten, dass die Dissertation für die Dauer von einer Woche im Dekanat ausliege.
- (2) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb dieser Frist kein Mitglied des Lehrkörpers gegen die Annahme oder die Bewertung schriftlich begründeten Einspruch erhebt.
- (3) Wird Einspruch erhoben, so entscheiden die Mitglieder des Lehrkörpers über Annahme, Bewertung, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist.

§ 17

- (1) Schlagen die Gutachten übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vor, so ist diese abgelehnt.
- (2) Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen der bestimmten Frist von neuem eingereicht, so ist sie für abgelehnt zu erklären.

§ 18

- (1) Weichen die Vorschläge über Annahme und Ablehnung voneinander ab, so ordnet die Dekanin/der Dekan eine weitere Begutachtung durch ein Mitglied des Lehrkörpers, im Falle einer ungeraden Zahl von Gutachten durch zwei Mitglieder des Lehrkörpers an.
- (2) Ergibt sich nunmehr, dass die Mehrheit der Gutachten die Annahme der Arbeit vorschlägt, so ist nach § 16 zu verfahren.
- (3) Ergibt sich, dass die Mehrheit der Gutachten die Ablehnung oder Umarbeitung vorschlägt, so ist dieser Vorschlag maßgebend, sofern nicht die Minderheit die Mitglieder des Lehrkörpers zur Entscheidung anruft.
- (4) Führt die weitere Begutachtung (Abs. 1) nicht zu einer Mehrheit von übereinstimmenden Vorschlägen, so entscheiden die Mitglieder des Lehrkörpers.

§ 19

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 20

¹Das eingereichte Dissertationsexemplar bleibt mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten. ²Es kann den Bewerberinnen/Bewerbern zur Vornahme von Änderungen und zur Veröffentlichung zeitweise überlassen werden. ³Die Bewerberinnen/Bewerber können Einsicht in die Gutachten über die Dissertation nehmen. ⁴Wird die Dissertation angenommen, so wird die Einsicht nach der mündlichen Prüfung gewährt.

4. Die mündliche Prüfung

§ 21

In der mündlichen Prüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie eine gründliche rechtswissenschaftliche Bildung haben und rechtswissenschaftliche Probleme selbständig durchdenken können.

§ 22

- (1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers und einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache. ²Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und zu erörtern, und findet in deutscher Sprache statt.
- (2) ¹Der Vortrag leitet die mündliche Prüfung ein. ²Er soll 15 Minuten nicht überschreiten. ³Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt drei Themen aus den Gebieten des Zivilrechts, des Öffentlichen Rechts, des Strafrechts oder eines Grundlagenfaches vor, von denen die Dekanin oder der Dekan eines auswählt. ⁴Der Vortrag darf nicht das engere Themengebiet der Dissertation zum Gegenstand haben.
- (3) ¹Die wissenschaftliche Aussprache schließt sich unmittelbar an den Vortrag an und kann sich teilweise auch auf den Gegenstand der Dissertation beziehen. ²Sie dauert in der Regel 30 Minuten.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung ist fakultätsöffentlich. ²Dies gilt nicht für die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfung.

§ 23

- (1) ¹Die mündliche Prüfung findet nach Annahme der Dissertation statt. ²Sie ist in der Regel nur innerhalb eines Jahres nach Annahme zulässig; wird die Jahresfrist oder eine ausnahmsweise von der Dekanin oder dem Dekan bewilligte längere Frist, die ein weiteres Jahr nicht übersteigen darf, von der Bewerberin oder dem Bewerber ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, so gilt das Promotionsgesuch als zurückgewiesen. ³Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁴Bei Erkrankung der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Dekanin oder der Dekan die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁵Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft die Dekanin oder der Dekan.
- (2) ¹Während der vorlesungsfreien Zeit finden in aller Regel keine mündlichen Prüfungen statt. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin zur mündlichen Prüfung fest. ²Sie/Er lädt die Bewerberin oder den Bewerber spätestens vier Wochen vorher unter Benennung der für die mündliche Prüfung vorgesehenen Prüfer. ³Mit der Ladung wird der Bewerberin oder dem Bewerber das ausgewählte Vortragsthema bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
- (4) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber ohne wichtigen Grund der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. ²Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 24

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die die Dekanin oder der Dekan aus den Mitgliedern des Lehrkörpers bestimmt. ²Die Dekanin oder der Dekan bestimmt den Vorsitzenden. ³Nur eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses darf Gutachter bei der Bewertung der Dissertation gewesen sein.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein.
- (3) Wer gemäß §14 Abs. 3 Satz 1 zur Erstattung des Erstgutachtens bestellt ist, hat das Recht, an der mündlichen Prüfung derjenigen Bewerberinnen und Bewerber teilzunehmen, die den Antrag auf Bestellung gestellt haben, ihnen im Rahmen der Prüfung Fragen zu stellen und an der sie betreffenden Entscheidung gemäß §26 mit Stimmrecht mitzuwirken.

§ 25

¹Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen, die durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und zu den Prüfungsakten genommen wird. ²Der Vorsitzende kann einen Protokollführer beiziehen.

§ 26

¹Der Prüfungsausschuss beschließt über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und stellt die Gesamtnote für die schriftliche und mündliche Prüfung fest. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses. ³Dieses verkündet den Bewerberinnen/Bewerbern mündlich das Ergebnis.

§ 27

Als Gesamtnote kann erteilt werden: rite (bestanden), satis bene (befriedigend), cum laude (gut), magna cum laude (sehr gut), summa cum laude (ausgezeichnet).

§ 28

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie binnen Jahresfrist, frühestens aber nach 6 Monaten, wiederholt werden.

5. Veröffentlichung der Dissertation

§ 29

- (1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.
- (2) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbständige Schrift:
 - a) die Vervielfältigung im photomechanischen Verfahren im Format DIN A 5;
 - b) der Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; der Fakultätsrat kann gestatten, dass dieser Abdruck auf einen Teil der Arbeit beschränkt wird.
 - c) die Vervielfältigung in Form von Mikrofichen oder als elektronische Publikation gem. der Senatsrichtlinie vom 16.06.1999.
 - d) die Veröffentlichung im Universitätsverlag der Georg-August-Universität in Gestalt des Bedarfsdrucks („print on demand“).
- (3) Im Falle des Abs. 2 Buchst. b sind dem Dekanat 56 Sonderabzüge, im Falle des Abs. 2 Buchst. c) und d) sind dem Dekanat 20 gedruckte Exemplare, sonst 140 Exemplare der Arbeit einzureichen.
- (4) Haben Bewerberinnen und Bewerber mit einer schon im Druck erschienenen Arbeit promoviert oder soll die Arbeit in einer Schriftenreihe oder als selbständige Veröffentlichung im Verlagsbuchhandel erscheinen, so sind 20 Exemplare einzureichen.

§ 30

¹Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt nach dem Muster der Anlage zu versehen. ²Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang darstellender Lebenslauf gedruckt sein. ³Von diesen Vorschriften kann die Fakultät Befreiung bewilligen. ⁴Sie gelten nicht, wenn die Arbeit als Buch im Buchhandel erscheint.

§ 31

¹Die Druckbogen einschließlich Titelblatt und Lebenslauf sind vor Vollendung des Druckes zur Revision vorzulegen. Die Revision nimmt vor, wer das Erstgutachten erstellt hat. ²Wer ein Zweitgutachten erstellt hat, wird auf ausdrückliches Verlangen in die Revision miteinbezogen. ³Der unterschriebene Revisionsschein ist bei vorzeitigem Vollzug der Promotion zusammen mit dem Verlagsvertrag, ansonsten mit den Pflichtexemplaren im Dekanat einzureichen.

§ 32

- (1) ¹Die Pflichtexemplare (§ 29) müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung im Dekanat eingereicht werden. ²Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (2) Im Fall der Anwendung des § 33 Abs. 2 wird bei Versäumung der Frist der Titel wieder entzogen; die Urkunde ist zurückzugeben.
- (3) Das Erlöschen der Rechte gemäß Abs. 1 und die Entziehung gemäß Abs. 2 sind unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist anzudrohen.
- (4) Die Dekanin/der Dekan kann die Ablieferungsfrist verlängern.

6. Vollzug der Promotion

§ 33

- (1) ¹Haben die Bewerberinnen/Bewerber alle ihnen nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin/der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. ²Die Doktorurkunde muss die Gesamtnote nach § 27 ausweisen.
- (2) ¹Wird ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt, kann die Promotion bereits vor Ablieferung der Pflichtexemplare vollzogen werden, wenn der Verlag außerdem schriftlich erklärt hat, dass der Druck und die Ablieferung der Pflichtexemplare gewährleistet sind. ²Die Vollziehung der Promotion erfolgt in diesem Fall unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Erfüllung der Pflichten gemäß §§ 29 Abs. 4 und 32 Abs. 1 S. 1.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste der/des Promovierten hervorzuheben sind.
- (4) Vor Aushändigung der Urkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden. Insbesondere berechtigen die Annahme der Arbeit und das Bestehen der mündlichen Prüfung noch nicht dazu, den Doktorgrad zu führen.

§ 34

Im Dekanat wird ein Promotionsalbum geführt, in das Name, Geburtstag und -ort der/des Promovierten, Titel der Dissertation, Namen der Berichterstatterinnen/Berichterstatter, Tag der mündlichen Prüfung, Gesamtnote und Tag der Promotion eingetragen werden.

§ 35

- (1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden,
 - a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
 - c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.
- (2) Über die Entziehung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 36

Die Doktorurkunde kann zu bestimmten Zeiten, frühestens jedoch bei der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden.

§ 37

Bewerberinnen und Bewerber können nach Maßgabe der Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) der Georg-August- Universität auf Antrag an einem Promotionsprogramm der GGG teilnehmen.

§ 38

- (3) Die Zulassung zum Promotionsprogramm erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Fakultätsrat; § 6 gilt entsprechend.
- (4) ¹Voraussetzung der Zulassung zum Promotionsprogramm ist, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß §§ 3 – 5 einschließlich notwendiger Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen vorliegen. ²Außerdem sind Zulassungsvoraussetzung ein von der Bewerberin oder dem Bewerber angefertigtes Exposé des Promotionsvorhabens und eine darauf bezogene schriftliche Betreuungszusage eines Mitgliedes des Lehrkörpers, das zugleich Mitglied oder Prüfungsberechtigter der GGG ist.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprogramm sind beizufügen:
- a) die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. b) bis f) und h);
 - b) die Unterlagen gemäß Abs. 2.

§ 39

¹Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens bestellt der Dekan einen Betreuungsausschuss („thesis committee“), dem neben der oder dem prüfungsberechtigten Betreuenden der Promotion eine weitere promovierte Person angehört. ²Ist ein Mitglied des Betreuungsausschusses verhindert, bestellt der Dekan eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 40

Die Zulassung zum Promotionsprogramm kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

7. Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät

§ 41

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
- 1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde
oder
mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
 - 2. eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Juristischen Fakultät als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.
- (2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 an der Juristischen Fakultät Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereicht werden. ²Die Vereinbarung nach Abs. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereichte und angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Abs. 1 von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung abgewichen werden.
- (4) ¹Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereicht, so ist § 42 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 43 anzuwenden.

§ 42

- (1) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Juristischen Fakultät Göttingen und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 41 Abs. 1. ³Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Promotionsprogramm im Rahmen der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (§§ 37-40) bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Juristische Fakultät Göttingen bestellt abweichend von § 14 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 41 Abs. 1 geregelt. ²Beide Betreuer der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.
- (3) ¹Wurde die Dissertation an Juristischen Fakultät Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Juristischen Fakultät Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 21-28 statt; vom Erfordernis deutschsprachiger Prüfung (§ 22 Abs. 1 S. 2) und vom Ausschluss der weiterer Gutachter als Mitglieder der Prüfungskommission (§ 24 Abs. 1 S. 3) kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 41 Abs. 1 abgewichen werden.
- (4) ¹Ist die Dissertation an der Juristischen Fakultät Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den Allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 24 eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 43

- (1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die Juristische Fakultät Göttingen gemäß §§ 10-20 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ³Der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.
- (2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

- (3) ¹Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die Bestimmungen des § 42 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 44

Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird

a) eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Fakultäten bzw. Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt

oder

b) von jeder der beiden Fakultäten bzw. Hochschulen eine Promotionsurkunde ausgehändigt, in welcher der Doktorgrad nach dem jeweiligen Landesrecht verliehen wird und in der ein Hinweis enthalten ist, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

Die Vereinbarung nach § 41 Abs. 1 stellt sicher, dass in jeder durch die ausländische Fakultät oder Hochschule verliehenen Urkunde der Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen enthalten ist.“

8. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

§ 45

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 25.09.2007, außer Kraft.
- (2) ¹Die bisher geltende Promotionsordnung gilt fort für Verfahren, in denen das Gesuch um Zulassung zur Promotion unter Einreichung der Dissertation vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt worden ist, allerdings längstens bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung. ²Für Verfahren nach § 35 ist die Promotionsordnung anzuwenden, die zum Zeitpunkt einer Verfahrenshandlung oder Entscheidung in Kraft ist.
- (3) ¹Unter der bisher geltenden Promotionsordnung ergangene Entscheidungen (Befreiungen, Ausnahmegenehmigungen etc.) bleiben unberührt. ²Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellte Anträge beurteilen sich nach der bisher geltenden Promotionsordnung.

Anlage

Muster des Titelblattes

Vorderseite:

(Titel)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt
von

.....

aus.....(Geburtsort)

Göttingen 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite:

Berichterstatter/in:.....

Mitberichterstatter/in:.....

Tag der mündlichen Prüfung:.....

Gleichzeitig erschienen in (bei)..... Bd.
Heft Seite (Ort) 20....